

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II



Handelsname: Brandschutzkanal-Mörtel

Erstellt am: 01.01.2013

Geändert am: 08.06.2018

Seitenzahl: 14

### 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Brandschutzkanal-Mörtel

Artikelnummer: 7215500

Typ: BSK-M

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Identifizierte Verwendung

Montagematerial

##### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen vor.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller/Lieferant

OBO Bettermann Holding GmbH & Co. KG

Hüingser Ring 52

58710 Menden

Deutschland

##### Auskunftgebender Bereich

Kundenservice

Tel.: +49 2371 78 99 - 20 00

E-Mail: info@obo.de

#### 1.4 Notfallrufnummer

REACH Registration of Chemicals GmbH

Tel.: +49 (0)700 24112112 (OBO)

## 2. Mögliche Gefahren

---

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
STOT SE	3	H335-Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit.	2	H315-Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam.	1	H318-Verursacht schwere Augenschäden.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

##### Gefahrenpiktogramme



##### Signalwort

Gefahr

##### Gefahrenhinweise

H335 Kann die Atemwege reizen  
H315 Verursacht Hautreizungen  
H318 Verursacht schwere Augenschäden

P261 Einatmen von Staub vermeiden

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Portlandzement

Kaminstaub, Portlandzement

### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1970/2006.

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Bei Kontakt mit Wasser: pH-Wert beachten.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

---

### 3.1 Stoffe

n.a.

### 3.2 Gemisch

<b>Portlandzement</b>	
Registrierungsnr. (REACH)	--
Index	---
EINECS, ELINCS, NLP	266-043-4
CAS	65997-15-1
% Bereich	40-70
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 Skin Sens. 1, H317

<b>Kaminstaub, Portlandzement</b>	
Registrierungsnr. (REACH)	01-2119486767-17-XXXX
Index	---
EINECS, ELINCS, NLP	270-659-9
CAS	68475-76-3
% Bereich	0,1-<2,5
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335

Text der H-Sätze und Einstufungskürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt! Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1/3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

#### Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

#### Augenkontakt

Nicht reiben.

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen, sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.

Unverletztes Auge schützen.

Augenärztliche Nachkontrolle.

#### Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

Es können auftreten:

Schädigung der Hornhaut.  
Reaktion mit Hautfeuchtigkeit.  
Dermatitis (Hautentzündung)  
Reizung der Haut.  
Bei Staubbildung:  
Husten  
Reizung der Nase- und Rachenschleimhäute  
Reizung der Atemwege

#### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatische Behandlung.  
Dekontamination  
Elementarhilfe

### **5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

---

#### **5.1 Löschmittel**

##### **Geeignete Löschmittel**

Produkt ist nicht brennbar.  
Auf Umgebungsbrand abstimmen.

##### **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel**

Keine bekannt.

#### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide  
Calciumoxid  
Giftige Gase

#### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.  
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.  
Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.  
Löschwasser reagiert alkalisch.

### **6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

---

#### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Staubbildung vermeiden.  
Für ausreichende Belüftung sorgen.  
Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.

#### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.  
Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.  
Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch Boden vermeiden.  
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mechanisch aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

#### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

## 7. Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Allgemeine Empfehlung

Staubbildung vermeiden.

Staub nicht einatmen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

#### Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermittel fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Produkt nur in Originalverpackung und verschlossen lagern.

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Vor Feuchtigkeit schützen.

#### Zusammenlagerungshinweise

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Chem. Bezeichnung	allgemeiner Staubgrenzwert	%Bereich
AGW: 1,25 mg/m <sup>3</sup> A, 10 mg/m <sup>3</sup> E (2.4 TRGS 900)	Spb.-Üf.: 2 (II)	---
Überwachungsmethoden:		
BGW: ---	Sonstige Angaben: AGS, DGF	

Chem. Bezeichnung	Kieselrauch	%Bereich
AGW: 0,3 mg/m <sup>3</sup> A	Spb.-Üf.: ---	---
Überwachungsmethoden: ---		
BGW: ---	Sonstige Angaben: DFG, Y, 1	

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert

E = einatembare Fraktion

A= Alveolengängige Fraktion

Spb.-Üf.= Spitzenbegrenzung- Überschreitungsfaktoren (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte.

„==“ = Momentanwert.

Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe.

BGW = Biologischer Grenzwert. Probenahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende:.. Stunden.

#### Sonstige Angaben:

ARW: Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z= Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). Sa = Atemwegssensibilisierend. Sh = Hautsensibilisierend. Sah = Atenwegs- und hautsensibilisierend. DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe. (10) = Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

\*\* = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 ( Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

TRGSTRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder und fortpflanzungsgefährdender Stoffe ( Im Anhang I der 67/548/EWG nicht genannte oder von der AGS davon abweichend eingestufte Stoffe) mit K = Krebserzeugend, M = Mutagen, R = Reproduktionstoxisch, f = fruchtbarkeitsgefährdend, e = entwicklungsschädigend, 1-3 Kat. nach Anh. VL der 67/548/EWG.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter der Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

#### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

#### Atemschutz

Im Normalfall nicht erforderlich. Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich).

Filter P1 (EN 143), Kennfarbe weiß

Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

#### Thermische Gefahren

Nicht zutreffend

#### Hautschutz - Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Empfehlenswert

Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE\_Kennzeichen (EN 374)

Mindestschichtstärke in mm: 0,15, Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten:  $\geq 480$ ,

Handschutzcreme empfehlenswert.

Ungeeignetes Material: Lederhandschuhe

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil 3 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird eine maximale Tragezeit, die 50 % der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166)

#### Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langarmelige Arbeitskleidung).

Zusatzinformationen zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gernsichen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stollen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

### **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

## **9. Physikalische und chemische Eigenschaften**

---

### **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand: Fest, Pulver

Farbe: grau

Geruch: geruchlos

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

#### **Sicherheitsrelevante Daten**

pH-Wert bei 20 °C: ca. 12 (100 g/l)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedepunkt/-bereich: nicht bestimmt

Flammpunkt: nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Dampfdruck: nicht bestimmt

Dampfdichte (Luft= 1): nicht bestimmt

Dichte bei 20° C: nicht bestimmt

Schüttdichte: 1200 kg/m<sup>3</sup>

Löslichkeit(en): <3g/ l

Verteilungskoeffizient (nOctanol/Wasser): nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Viskosität: Nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften: Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Oxidierende Eigenschaften: Nein

### **9.2 Sonstige Angaben**

Mischbarkeit: nicht bestimmt

Fettlöslichkeit/Lösungsmittel: nicht bestimmt

Leitfähigkeit: nicht bestimmt

Oberflächenspannung: nicht bestimmt

Lösemittelgehalt: 0%

## **10. Stabilität und Reaktivität**

---

### **10.1 Reaktivität**

Das Produkt wurde nicht geprüft.

### **10.2 Chemische Stabilität**

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Vor Feuchtigkeit schützen.

**10.5 Unverträgliche Materialien**

Kontakt mit starken Säuren meiden.

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

**11. Toxikologische Angaben****11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

Brandschutzkanal-Mörtel						
Toxizität/ Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:						k.D.v.
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v.
Schwere Augenschädigung/-reizung						k.D.v.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Chromatarm, dieses Produkt enthält Bestandteile, die die Auslösung einer Sensibilisierung hemmen.
Keimzell-Mutagenität:						k.D.v.
Karzinogenität:						k.D.v.
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.
Spezifische Zielorgantoxizität - einmalige Exposition (STOT-RE)						k.D.v.
Aspirationsgefahr:						k.D.v.
Symptome:						k.D.v.

<b>Portlandzement</b>						
<b>Toxizität/ Wirkung</b>	<b>Endpunkt</b>	<b>Wert</b>	<b>Einheit</b>	<b>Organismus</b>	<b>Prüfmethode</b>	<b>Bemerkung</b>
Akute Toxizität, oral:	LD50	>2000	mg/kg			
Akute Toxizität, dermal:	LD50	>2000	mg/kg	Kaninchen		24 h, LIMIT-Test
Akute Toxizität, inhalativ:	LC 50	5	g/m <sup>3</sup>	Kaninchen		LIMIT-Test
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						Reizend
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						Skin Irrit. 2, Reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Gefahr ernster Augenschäden.
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Eye Dam. 1, Stark reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Sensibilisierend (Hautkontakt)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Skin Sens. 1
Keimzell-Mutagenität:						Keine Hinweise auf eine derartige Wirkung
Symptome:						Schleimhautreizung
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE), inhalativ:						STOT SE 3, H335, Reizung der Atemwege
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE), inhalativ:						Reizung der Atemwege

<b>Kaminstaub, Portlandzement</b>						
<b>Toxizität/ Wirkung</b>	<b>Endpunkt</b>	<b>Wert</b>	<b>Einheit</b>	<b>Organismus</b>	<b>Prüfmethode</b>	<b>Bemerkung</b>
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						Reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Stark reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Sensibilisierend (Hautkontakt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE), inhalativ:						Reizung der Atemwege

<b>Kieselrauch</b>						
<b>Toxizität/ Wirkung</b>	<b>Endpunkt</b>	<b>Wert</b>	<b>Einheit</b>	<b>Organismus</b>	<b>Prüfmethode</b>	<b>Bemerkung</b>
Akute Toxizität, oral:	LC50	>5000	mg/kg	Ratte	OECD 401 (Acute Oral Toxicity)	Analogieschluss
Akute Toxizität, dermal:	LD50	>5000	mg/kg	Kaninchen	OECD 402 (Acute Dermal Toxicity)	Analogieschluss
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						Mechanische Reizung möglich., Analogieschluss
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Nicht reizend, Analogieschluss
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Nicht sensibilisierend, Analogieschluss
Keimzell-Mutagenität:	NOAEL	5000	mg/kg	Ratte	OECD 478 (Genetic Toxicology - Rodent dominant Lethal Test)	Analogieschluss
Aspirationsgefahr:						Negativ

## 12. Umweltbezogene Angaben

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

<b>Brandschutzkanal-Mörtel</b>							
<b>Toxizität/ Wirkung</b>	<b>Endpunkt</b>	<b>Zeit</b>	<b>Wert</b>	<b>Einheit</b>	<b>Organismus</b>	<b>Prüfmethode</b>	<b>Bemerkung</b>
Toxizität, Fische:							k.D.v.
Toxizität, Daphnien:							k.D.v.
Toxizität, Algen:							k.D.v.
Persistenz und Abbaubarkeit:							k.D.v.
Bioakkumulationspotenzial:							k.D.v.
Mobilität im Boden:							k.D.v.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:							k.D.v.
Andere schädliche Wirkungen:							k.D.v.

<b>Kieselrauch</b>							
<b>Toxizität/ Wirkung</b>	<b>Endpunkt</b>	<b>Zeit</b>	<b>Wert</b>	<b>Einheit</b>	<b>Organismus</b>	<b>Prüfmethode</b>	<b>Bemerkung</b>
Toxizität, Fische:	LC50	96h	>100	mg/l	Brachydanio rerio	OECD 203 (Fish, Acute Toxicity Test)	Analogieschluss
Toxizität, Daphnien:	EC50	24h	>1003	mg/l	Daphnia magna	OECD 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)	Analogieschluss
Toxizität, Algen:	EC50	72h	4200	mg/l	Skeletonema costatum	ISO 10253	Analogieschluss
Persistenz und Abbaubarkeit:							Nicht biologisch abbaubar

### 13. Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel-Nr. EG

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU)

10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen

#### **Empfehlung:**

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtliche behördliche Vorschriften beachten.

Produkt aushärten lassen.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

#### **Für verunreinigtes Verpackungsmaterial**

Örtliche behördliche Vorschriften beachten.

Geeignete Verbrennungsanlage.

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

## **14. Angaben zum Transport**

---

### **14.1 Allgemeine Angaben**

UN-Nummer: n.a.

### **14.2 Straßen-/ Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)**

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Klassifizierungscode: n.a.

LQ (ADR 2015): n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode:

### **14.3 Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)**

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): n.a

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

### **14.4 Beförderung mit Flugzeugen (IATA)**

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Umweltgefahren:Nicht zutreffend

### **14.5 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

### **14.6 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

## **15. Rechtsvorschriften**

---

### **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Beschränkungen beachten:

Verordnung (EG) Nr. 1970/2006, Anhang XVII

Portlandzement

Kaminstaub, Portlandzement

Berufgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).

Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 0 %

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 1

Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

### **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

## 16. Sonstige Angaben

**Lagerklasse nach TRGS 510:** 13

**Überarbeitete Abschnitte:** n.a.

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferungszustand.

Einweisung/ Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit Gefahrstoffen erforderlich.

**Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verwendete Bewertungsmethode
STOT SE 3, H335	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren
Skin Irrit. 2, H315	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren
Eye Dam. 1, H318	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren

### Relevante Sätze

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredients (benannt in Abschnitt 2 und 3) dar.

H315 Verursacht Hautreizungen

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318 Verursacht schwere Augenschäden

H335 Kann die Atemwege reizen

STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)- Atemwegsreizungen

Skin Irrit.: Reizwirkung der Haut

Eye Dam.: Schwere Augenschädigung

Skin Sens.: Sensibilisierung der Haut

### Empfohlene Einschränkung der Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

### Datenblatt ausstellender Bereich

Abteilung: Technische Dokumentation

### Abkürzungen und Akronyme:

AGW, Spb.-Üf.: Arbeitsplatzgrenzwert, Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung- Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I,II) für Kurzzeitwerte (TRGS 900, Deutschland).

BGW: Biologischer Grenzwert (TRGS 903, Deutschland)

RID: Règlement international concernant des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ADR: Accord européen transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the international Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Global Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS : European List of Notified Chemical Substances

CAS : Chemical Abstracts Service (division of the American Society)

Skin Irrit2: Skin Corrosion/Irritation, Hazard Category 2

Eye Dam.1: Serious eye damage/ eye irritation, Hazard Category 1

STOT SE 3: Specific target organ toxicity- Single exposure, Hazard Category 3

bzw.: beziehungsweise

ca.: circa

CLP: Classification, Labeling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

DIN: Deutsches Institut für Normung

EG: Europäische Gemeinschaft

EN: Europäische Norm

EU: Europäische Union

EWR: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

gem.: gemäß

GGVSEB: Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (Deutschland)

GGVSee: Gefahrgutverordnung See (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, Deutschland)

IBC (Code): International Bulk Chemical (Code)

IMDG-Code: International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Schiffsverkehr)

k.D.v. keine Daten vorhanden

LC: Letalkonzentration

LD: letale (tödliche) Dosis einer Chemikalie

LD50: Lethal Dose, 50% (=mittlere letale Dosis)

LQ: Limited Quantities (= begrenzte Mengen)

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe (MAK-Werte) (Schweiz)

MARPOL: Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

n.a.: nicht anwendbar

NOAEL: No Observed Adverse Effect Level (= Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT: persistent, bioaccumulative und toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (VERORDNUNG (EG) nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

VOC: Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindung)

vPvB: very persistens and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Haftung ausgeschlossen.